IV.

Das Verhältniß von Heer und Staat in der Römischen Republik.

Von

K. W. Nitzsch.

Es ist vielleicht seit lange nicht durch die modernen Verhältnisse der europäischen Staaten die vergleichende Betrachtung der römischen Verfassung und der römischen Geschichte uns so nahe gelegt worden, als in den letzten Jahren.

Soll man die eigentlichen Knotenpunkte der politischen Entwickelung des letzten Jahrzehnts bezeichnen, so ist der erste vielleicht die Frage der Nationalitäten und ihrer politischen Berechtigung, der zweite ist ohne Zweifel in allen Staaten der Romanisch-Germanischen Welt das Verhältniß der Militär- zur bürgerlichen Verfassung, die doch erst beide zusammen den Staat bilden. Allerdings scheinen die ungeheueren Rüstungen eine Nothwendigkeit für alle, und sie bringen diese Fragen dringend an die Gegenwart heran, aber doch nicht sie, doch nicht diese augenblickliche Nothwendigkeit allein. Die gleichmäßige Entwickelung der Kriegskunst und der friedlichen Kultur hat uns seit lange her immer dichter an die Frage herangeführt, wie ein vollkommen schlagfertiges Heer mit einer vollkommen freien Verfassung zu vereinigen sei.

Macaulay schildert noch gegen den Schluß seines Werks die Debatten, die in England über die Nothwendigkeit und die Gefahren eines stehenden Heers 1697 geführt wurden. Bis auf Adam Smith waren von da an wesentlich alle Schriftsteller der englischen Nation

einig über den Werth eines geworbenen Heers für die Bildung ihres Volks. Adam Smith selbst sieht in ihm das große Prinzip der Theilung der Arbeit zum Schutz der Kultur glücklich angewandt, aber doch eben nur deßhalb, weil der König als oberster Befehlshaber, der Adel in den Officiersstellen diese Waffe für die reichen und besitzenden Stände zum Schutz gegen die Besitzlosen in Händen haben. Dann ward in den großen französischen Kriegen die Frage immer von Neuem angeregt und die Ausdehnung der Waffenpflicht entweder gefordert, oder als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zurückgewiesen. Schon der amerikanische Krieg hatte die Frage im vollständig entgegengesetzten Sinn entschieden, noch mehr in dieser Richtung wirkten die französischen Kriege bis zur Einführung der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht in Preußen. England sah jenseits und diesseits des Oceans die Volksbewaffnung in raschem Fortschritt begriffen und das Prinzip, in seiner ganzen Konsequenz durchgeführt, brachte den Krieg zu Ende, an dem sich seine geworbenen Heere matt gearbeitet hatten. Es blieb dennoch bei seinem System und ist dabei in unseren Tagen auch noch in der Bildung der Freiwilligenkorps geblieben. Der Grund liegt auf der Hand. Sein Heer und dessen Kriege haben die Verfassung nicht afficirt, die Volksheere dagegen erscheinen immer von Neuem als gewaltige Schöpfungen, die mit den englischen d. h. mit den modernen Prinzipien bürgerlicher Freiheit kaum ins Gleichgewicht zu setzen sind.

Von Frankreichs Schicksalen brauchen wir nicht zu sprechen. Die Oesterreichische Monarchie erscheint wesentlich in der Armee und nur in der Armee. Rußlands Militärverfassung und die bisherige Verfassung seiner bäuerlichen Commune war wesentlich der Staat. In Preußen ist die Armee, je mehr die Verfassung sich belebt, immer mehr wie das Urgebirge hervorgetreten, um welches die alten Bildungen sich lagerten, das die neuen entweder verschieben oder dem sie sich anbilden müssen, bevor ein gesicherter neuer Fruchtboden entstehen kann. Ohne oder fast ohne ein stehendes Heer sieht sich die Nordamerikanische Republik plötzlich in zwei Feldlager verwandelt und in Rüstungen gestürzt, für die es an Organen, in Schlachten, für die es an Generalen fehlt.

Rom ist die größte militärische Republik, die die Geschichte kennt. Von Analogien mit den neueren Staaten kann bei ihr eben nicht die Rede sein mit Bezug auf die einzelnen Institute, auf die Organisation

und den Zusammenhang des Ganzen. Und doch ist es ein Punkt, der ihre Betrachtung für uns, meine ich, so außerordentlich lehrreich macht.

Für die neuere politische Theorie ist die Armee immer ein Organ, ich will nicht sagen, neben dem Staat, aber doch neben der Verfassung. Namentlich hat dazu wohl die Stellung beigetragen, welche die englische Verfassung dem stehenden Heere gibt, indem sie dasselbe als eine Größe hingestellt, für die innerhalb der constitutionellen Gewalten kein Raum ist. So erschien die Armee dort stets wie ein Werkzeug, das der Staatskörper, wenn er es nicht brauchte, auf ein Nichts reduciren oder ganz bei Seite legen könnte, nicht aber als ein nothwendiges Glied, ohne das der Körper nicht allein wehrlos, sondern in dem gesunden Zusammenhang seines innern Lebens bedroht sei. In dem Idealstaat der modernen Politik jenseits des Oceans war die Armee für die Verfassung wirklich auf ein Schattenbild reducirt, das im fernen Westen ein verborgenes Waldleben führte. Gerade diese Thatsache fand die höchste Bewunderung in einer Zeit, da hochgebildete Militärs des alten Continents keine anderen Kriege als Handelskriege für möglich erklärten.

Diese Periode liegt jetzt kürzer oder länger hinter uns. Wider Willen erkennen wir mehr und mehr, daß der Krieg eine Nothwendigkeit irdischer Zustände, daß der militairische Stolz eine nationale Tugend ist und daß eine der wichtigsten Aufgaben aller Politik darin besteht, die Armee nicht allein zu erhalten, sondern ihren Einfluß auf die Verfassung voll und gedeihlich zu entwickeln. Für diesen Gesichtspunkt aber und gerade für diesen ist die Römische Verfassungsgeschichte reich wie keine andere an gesunden und gewaltigen Eindrücken. Das feine Exempel von der Mischung der drei Gewalten, das uns so oft an ihr vorgerechnet ist, mag das politische Calcul anziehen und beschäftigen, die Idee des Rechtsstaats par excellence mag die juristische Theorie von Justinian zurück bis zu den Königen leiten; was Rom zu Rom machte, frei, besonnen, lange glücklich und groß, das war der frische und tüchtige Zusammenhang der militärischen und der bürgerlichen Verfassung.

Es ist nicht unsere Absicht mit diesen Betrachtungen in Zeiten zu beginnen, die wir nur mit Hypothesen durchmessen können. Sichere Nachrichten aus ganz oder verhältnißmäßig sicheren Quellen bietet uns die Geschichte für unsere Zwecke seit dem Ende des zweiten punischen Kriegs. Die frischeste Blüthe der Verfassung war dahin, aber sie hatte sich in der härtesten Probezeit bewährt, die ihr je gekommen.

England hat die napoleonischen Kriege ebenso ohne eine Aenderung der Verfassung glücklich bestanden. Aber diese Analogie trifft nicht vollständig zu, nicht sowohl weil es seinen Hannibal nicht vor seinen Thoren sah, sondern weil unter der unveränderten Form der Verfassung sich auf der brittischen Insel die wirthschaftlichen Verhältnisse vollständig umgestalten konnten. Die Möglichkeit dazu war erst durch die im engsten Wortverstand unerhörte Entwickelung der Maschinenindustrie möglich. Erst in Jahrtausenden war der menschliche Geist zu der Erfindung jener Kräfte herangereift, die jetzt zu wirken begannen, neue Werthe schufen und ein Proletariat, das den Staat erdrückt oder gesprengt hätte, zum Werkzeug eines Nationalwohlstandes ohne Gleichen machten. Es ist kein Wunder, daß in Rom diese Hilfsmittel der Nationalkraft nicht disponibel waren; das Wunder ist, daß es ohne solche oder ähnliche Hilfsmittel die Gefahren jenes Kriegs bestand.

Man hatte im Verlauf desselben die Dictatur angegriffen, dann an eine lebenslängliche Dictatur gedacht, man hatte den Plan ausgesprochen, die Latinen in die Bürgerschaft aufzunehmen, man hatte wirklich aus gekauften Sclaven zwei Legionen bilden müssen; aber am Ende des Kriegs war die Dictatur, was sie am Anfang gewesen, die Bürgerschaft ohne jedes unrömische Blut und die Legion die Bürgertruppe, als welche sie in den Krieg eingetreten. Der ganze Mechanismus, als hätte er nicht immer von Neuem in allen Schrauben und Zapfen gekracht, arbeitete ruhig und sicher weiter. Diese ganze Verfassung aber konnte für die Aufgaben, die sie gelöst hatte und für die, die sie lösen sollte, allerdings durchaus unzweckmäßig erscheinen.

Die Souveränität war den Volksversammlungen geblieben. In zwei verschiedenen Formen, die sich weder verschoben noch verengert hatten, umfaßten sie die ganze Masse des Volks wie früher. Sie

wählten die Magistrate, die Verwaltungscommissionen und die Stabsofficiere und in ihnen mittelbar den Senat. Alle Magistrate waren noch jährig und ihre Zahl kaum um eine Stelle erweitert. Trotz dieses beständigen Wechsels der executiven Behörden, trotz der scheinbaren Unberechenbarkeit jener großen souveränen Urversammlungen tritt die Republik, überall Meister der Situation, sofort in die Leitung der gesammten Mittelmeersverhältnisse ein.

Man hat sich, namentlich die nachniebuhrsche Philologie, gewöhnt, in den religiösen Vorstellungen und den Mitteln, die der Cultus bot, in der Beobachtung der Himmelszeichen und dem Recht der Auspicien das Mittel zu sehen, durch welche die Magistrate den Gang der Verhandlungen zu hemmen und zu temperiren vermocht. In diesen Zeiten hören wir von solchen Auskunftsmitteln außerordentlich wenig. Das Ganze bietet uns nur den Anblick nüchterner Verständigkeit und Zuversicht.

Mommsen namentlich hat, wie wir anderswo hervorgehoben, bei der Erklärung dieser Erscheinungen das Hauptgewicht auf das egoistische Interesse der Aristokratie gelegt. Wir glauben, daß diese Erklärung zum Theil auf falschen Prämissen beruht und zum Theil doch die positiven und gesunden Ursachen zu sehr in Schatten stellt.

Jedenfalls ist es sehr zu bedauern, daß uns kein Zeitgenosse von den römischen Comitien ein so deutliches und lebendiges Bild überliefert hat, wie wir es von der damaligen Legion aus der Hand des Polybius besitzen. Die innere Gliederung der Centuriatcomitien ist der Gegenstand so mannigfacher gelehrter Debatten gewesen, daß man schon daraus schließen mag, daß wir aus den Quellen kein deutliches Bild gewinnen können. Dennoch treten einige und zwar sehr auffallende Züge in der Geschäftsform der Verhandlungen bestimmt hervor.

Die Distrikte, nach denen wahrscheinlich damals bei beiden Formen der Versammlung gestimmt wurde, die Tribus lagen in unzähligen Parcellen zerstreut; dieser Umstand, der die Vorberathungen sehr erschweren mußte, hatte sich allmählich gemacht. Der eigentliche Ort der Vorverhandlung war Rom. Nur für die Wahlen gab es bestimmte Zeiten, nicht für Beschlüsse. Die Vorverhandlungen über die letzteren lagen dessenungeachtet nicht in den Händen des städtischen Pöbels, weil dessen Stimme in der einen Versammlung gar nicht, in der andern

fast gar nicht entschied. Es liegt auf der Hand, daß somit, ohne eine bestimmte Saison, die vorhergehenden Debatten in Rom hauptsächlich vor denen geführt wurden, die ein besonderes Interesse für die Frage oder ein anderer persönlicher Grund gerade hinführte. Die Rückwirkung dieser Debatten fiel immer, wie gesagt, in kleine Kreise und konnte sich also nicht von dem Distrikt auf die county, von der county auf den state unaufhaltsam mittheilen. Man mag dies einen Zufall nennen, ein großes Prinzip tritt uns in dem Folgenden entgegen.

Es gab keine geheime Abstimmung, noch im Anfang des vierten Jahrhunderts der Republik. Vergleiche man nun Rom in diesem Punkte mit Athen oder Florenz oder Venedig, die Thatsache bleibt immer gleich bewundernswerth. Es handelt sich dabei nicht wie in England um eine Wahl von Repräsentanten in langen Terminen, nein um die der ganzen Masse der Beamten jährlich, die der Administrativcommissionen, wie sie die Bedürfnisse des Staats erheischen, die Gesetzgebung mit ihren immer neuen Aufgaben und Versuchungen, um diese ganze Thätigkeit eines tausendköpfigen Volks, die überall sonst wie nach einem Naturgesetz unaufhaltsam rasch der verdeckten Abstimmung oder der Entscheidung durchs Loos zugedrängt hat und noch heute zudrängt.

Die Volksversammlung stand, sie saß nicht, und Cicero hat bekanntlich dies im Gegensatz gegen die sitzende Ekklesia von Athen schon bemerkt. Wir wissen, daß die Centuriatcomitien noch zu der Zeit, von der wir sprechen, auf Commando zur Abstimmung antraten. Auch diese kleinen Züge stimmen zu jenen andern. Der Eindruck seltener Haltung, eines ruhigen Tacts macht sich mit Entschiedenheit geltend. Es war nicht viel Raum für eine breite oder zügellose Debatte, aber eine solche erscheint auch überhaupt als etwas Fremdes in diesen Versammlungen.

Man hat ein großes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß der Senat jeden Gesetzesantrag für die Versammlung vorbereitete oder doch unzweifelhaft die meisten, daß also gleichsam hier die Bills immer vom Oberhaus an das Unterhaus gebracht wurden. Gewiß mit Recht; jedoch auch hier fällt es auf, wie einfach, man könnte sagen, wie roh diese vorberathende Versammlung organisirt war.

Die Verfassung zeigt hier vielleicht mehr als irgendwo sonst jene innere Kraft, welche die Entwicklung in ihren ersten, frischesten Stadien retardirte und so das Zeitalter ungebrochener Manneskraft weit über das Maaß gewöhnlicher Sterblichkeit ausdehnte. Der römische Consul blieb an der Spitze des Raths, ohne daß dieser die Bahn einschlug, ihn auf das Maaß eines venetianischen Dogen herabzudrücken oder ein solches Präsidium ganz abzustoßen. Damit stimmt es, daß es in dem Senat zu keiner Organisation wie in Athen oder Florenz kam, zu keinem wöchentlichen oder monatlichen Wechsel der Geschäftsführung, unter dem Vorsitz eines Prytanen oder Proposto. Desto nothwendiger sollte die Ausbildung einer festen Debattenordnung für eine solche Versammlung scheinen.

Man kann sich kaum eine rohere als die des damaligen Senates denken, da sie nicht allein Jedem die Möglichkeit ließ, einen neuen Gegenstand in die Verhandlung einzuführen, sondern auch ohne jede Beschränkung der Zeit die Verhandlung ins Unendliche auszuspinnen und so jeden Antrag zu eludiren.

Unter diesen großen Rath war allmälig das ganze System der italischen Bundesverhältnisse, die Behandlung der auswärtigen laufenden Sachen und die Verwaltung der Provinzen zu einem großen Feld staatsmännischer und administrativer Thätigkeit zusammengewachsen.

Mommsen vermißt hier mit Recht jede Spur einer Organisation, wie sie z. B. in Venedig die Collegien der Savj für Finanzen, Armee, Marine, Auswärtiges bieten, zugleich selbständige Ministerien und doch Mitglieder des herzoglichen Raths. Vor diesem letzten Stadium bleibt die Verfassung stehen. Der große Bundesverein der italischen Städte und Stämme hat allerdings in dem Senat seinen Herrn, aber dieser Herr erscheint fast unscheinbar in der einfachen Form eines umbrischen oder samnitischen Stadtraths. So imposant seine unmittelbare Gewalt, das Kleid, wenn ich so sagen darf, die Zeichen und die Mittel seiner Macht unterscheiden ihn nicht von den bescheidnen altväterlichen Behörden, die er so unendlich tief unter sich gelassen.

Wenn dem aber so ist, so läßt sich andrerseits nicht verkennen, daß eben die Stellung an der Spitze der italischen Bündnisse

die Verfassung, wie sie war, das Ganze und die einzelnen Gewalten hob und kräftigte. Ich muß, um mich hier deutlich zu machen, doch wieder zu einer Parallele greifen.

Wie Athen mit seiner Hegemonie wirthschaftete, ist bekannt. Spartas Entwicklung faßt man, meine ich, nicht immer richtig auf. Das Aussterben der alten Bürgerschaft, das Verarmen vieler Geschlechter reducirte die große Politik auf immer engere Kreise. Man entging so der Gefahr, der die attische Demokratie erlegen war, vollständig. In Sparta ward allmälig aus dem Bürgersoldaten ein Elitesoldat, aus dem Elitesoldaten ein General und Diplomat, und je mehr sich gegen den Schluß des peloponnesischen Krieges und weiter hinaus der Kreis der großen Verhältnisse erweiterte, je mehr ward der immer engere Kreis der souveränen Bürgerschaft befähigt, eine geheime und tiefberechnete Politik auszubilden und festzuhalten.

In Rom kam es nicht dazu. Wie die Nobilität auch sich gestaltete, die Volksversammlung blieb so zahlreich wie früher und der Senat jedenfalls der Verfassung nach Jedem zugänglich. Und beide zeigten offenbar in der Behandlung der großen Geschäfte einen Takt und eine Ehrlichkeit, die freilich nicht das Maaß sterblicher Verhältnisse überschritt, die aber trotz alles Egoismus unzweifelhaft einzig in der Geschichte dasteht. Eben jene altitalischen Gewalten, senatus populusque Romanus, wie sie oben uns entgegentraten, ließen Luft und Licht überall zu und, was man auch von der Hartherzigkeit und der Tücke dieser Politik hervorheben mag, zunächst gab es für spartiatische Harmosten- oder venetianische Inquisitorenpolitik hier keinen Raum und keinen Hinterhalt. Das Ganze bewegte sich frei und offen vor den Augen des verbündeten Italiens und der ganzen gebildeten Welt. Vor diesem ungeheueren Publikum verhandelten die beiden großen Factoren unter dem deutlichen Bewußtsein, daß unzählige Blicke des Vertrauens wie des Mißtrauens, der Bewunderung und des Hasses jede ihrer Wendungen beobachteten.

„Was von einer Bürgerversammlung, wie die römische war," sagt Mommsen, „gefordert werden kann: ein sicherer Blick für das gemeine Beste, eine einsichtige Folgsamkeit gegenüber dem richtigen Führer, ein festes Herz in guten und bösen Tagen und vor allem die Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für das Ganze, des gegenwärti-

gen Wohlbehagens für das Glück der Zukunft — das alles hat die römische Gemeinde in so hohem Grade geleistet, daß, wo der Blick auf das Ganze sich richtet, jede Bemäkelung in bewundernder Ehrfurcht verstummt." Wir geben dieser Charakteristik vollständig Recht, aber wir leugnen, daß zunächst nur diese Eigenschaften zur Behandlung der großen Geschäfte nicht genügt hätten und daß hier die bäuerliche Bornirtheit in ihrer vollen Unseligkeit hervorgetreten sei. Im Gegentheil, wenn der römische Bauer den angebornen Trieb seines Standes, Nichts in der Gegenwart für die Zukunft zu opfern, so vollständig überwand, wenn er weiter den unüberwindlichen Eigensinn desselben großen Männern und Dingen immer von Neuem unterordnete, so waren damit die Hauptbestandtheile jeder Kirchthurmspolitik gebrochen, und diese freie und hohe Haltung, ohne daß die Volksversammlung das demagogische „Treibrad" der Verfassung war, bezeugt gerade, daß sie das Gefühl der Verhältnisse hatte, als deren Mittelpunkt sie wirkte. Der einzelne Fall einer Dissonanz zwischen Senat und Comitien beweist Nichts dagegen, sondern vielmehr nur, daß die Comitien keineswegs ohne Willen waren und daß sie, wenn sie in den meisten Fällen die Senatspolitik acceptirten, dies mit Bewußtsein und nicht ohne Selbständigkeit thaten.

Sowie man sich lebhafter in die Wechselwirkung dieser großen Gewalten hineindenkt, sowie man sie nicht einfach acceptirt als ein selbstverständliches Product der selbstverständlichen Weltgeschichte, so wird man ja freilich von der römischen Tradition selbst unmittelbar von der Betrachtung der Stadt auf die des Lagers hingeführt. Es gibt eigentlich keine strikt politische Verfassungsgeschichte Roms. Von den ältesten Zeiten der Republik an faßt die Ueberlieferung immer beides zusammen: bei den Aushebungen beginnt meistens die Schilderung des politischen Conflicts und wo er, von Moment zu Moment fortgeführt, die höchsten Phasen erreicht, da tritt das Heer an die Stelle der Comitien. Diese innige Verflechtung der Kriegs- mit der inneren Verfassungsgeschichte, die Rubino so entschieden negirt, ist gerade eine der eigenthümlichsten Züge der ganzen altrömischen Sage. Die verfassungsmäßige Grenzlinie, welche das imperium militare von der Stadt und dem forum fernhielt, ist ihr wohl bekannt, aber mit einem angebornen Instinkt kommt sie in ihren einzelnen Gestal-

ten und ihren großen Compositionen immer von Neuem auf den Punkt zurück, wo der bürgerliche Verstand und das Soldatenherz, wo der Parteigeist der Comitien und der Corpsgeist des Lagers das punctum saliens aller politischen Entwicklung bilden.

Wir haben es hier nicht mit ihr zu thun. Mag die Sage Recht haben, so zeugt sie zunächst doch nur für die Zeiten einer raschern, leidenschaftlicheren, fast unbewußten Entwicklung. Dort entspringt neben der kühnen That unmittelbar das kecke Bild ihrer Motive und Conflicte, und wenn in diesem Bild jene Wechselwirkung so schlagend hervortritt, so war sie unzweifelhaft in dem Geist des Erzählers und des Hörers vorhanden. Auf dem historischen Boden unserer Betrachtung entbehren wir eines solchen Zeugnisses. Es ist ein Grundzug wirklicher historischer Verhältnisse, daß die verschiedenen Lebenssphären sich gegeneinander absetzen, jedenfalls für die Beobachtung, vielfach auch in ihrem wirklichen Bestand.

Gewiß hat Rubino Recht, daß in der späteren Zeit für den römischen wie für den heutigen Politiker der Staat und sein Recht sich als ein besonderes, scharf abgeschlossenes Gebiet aussonderte. Aber diese Aussonderung ist eben überall eine späte und, so sehr der Politiker diesem Prozeß sein ganzes Interesse widmen mag, für die historische und staatsmännische Betrachtung ist sie nur eine äußere. Jene reinen Staatsformen, je absoluter sie erscheinen, werden eben deshalb räthselhafter. So fein und festorganisirt die Maschine erscheint, die scheinbar ohne die rohe Einmischung der Menschenhand arbeitet, so wunderbar und selbständig ihre Wirksamkeit, wir können uns nicht mit dem mechanischen Gesetz genügen lassen und suchen nach den unsichtbaren Gewalten, die durch ihren Druck und Gegendruck diese gewaltigen Massen regeln und bewegen. Als eine solche unsichtbare Kraft entdeckte Toqueville in der Verfassung der vereinigten Staaten den tiefreligiösen Geist der alten Colonien; als eine eben solche Kraft tritt uns der militärische Geist der Legion noch in jenen Perioden der römischen Verfassungsgeschichte entgegen, mit denen wir uns hier beschäftigen.

Polybius hat uns in jenen oft commentirten, oft übersetzten Capiteln des sechsten Buchs eine so lebendige Schilderung des römischen Heeres gegeben, daß wir das Ganze in seinem vollen Detail

vor uns zu sehen glauben. Von der bewegten Scene der Aushebung auf dem Capitol bis zu dem Bilde des Feldlagers sehen wir die Legion sich bilden und allmälig in die volle Wirksamkeit ihrer inneren Ordnung eintreten. Diese 4500 Mann feldtüchtiger Bürger, fast gleichbewaffnet, der Eine vielleicht etwas sicherer noch durch längere Uebung als der Andere, aber im Ganzen Jeder ganz durchexercirt und eingelernt in die exacte Bewegung der Glieder des manipulus und der Legion. In dieser ganzen stattlichen Masse, diesem Wald von schwarzen und rothen Helmbüschen, Jeder ein Fechter, der seinen Mann faßt und steht, wenn er nicht schon dem Hintermann das Gefecht abgetreten oder es von dem Vordermann aufzunehmen erwartet. Wir werden uns immer von diesem römischen Legionsgefecht kaum eine deutliche Vorstellung machen können. Aber was wir vollkommen deutlich verstehen, das ist ihre Zusammensetzung und ihre Gliederung.

Jeder grundbesitzende Bürger war kriegsdienstpflichtig. Dieser in der alten Welt so gewöhnliche Grundsatz widerspricht unseren Gewohnheiten vollständig. Wir wissen nicht genau, auf welchen Prinzipien ursprünglich diese Regel in Rom beruhte, aber wir wissen soviel, daß es in der Legion keine Besitzlosen und keine Handwerker gab. Die römische Legion würde also fast den ganzen Bestand des englischen und einen bedeutenden Theil der continentalen Heere gar nicht aufgenommen haben.

Zur Zeit des großen M. Furius Camillus war der Römer dicht daran gewesen ein Söldner und Reisläufer zu werden, wie es damals der Campaner ward. Damals aber bildete sich die neue Legion und bereitete sich die Restauration des Bauernstandes durch die licinischen Gesetze vor. Es ward für Jahrhunderte entschieden, daß die Söldnerei kein römisches Geschäft und die Legion ein Bürgerheer sein sollte. Nicht die Einführung des Soldes auf Staatskosten allein, sondern mehr noch die Feststellung der Treffen nach den Altersklassen, beides zusammen sicherte dies wichtige Resultat.

Der römische Soldat war allerdings besoldet, aber er bewaffnete und verpflegte sich selbst, und der Staat brachte bei der Auszahlung des Soldes in Rechnung, was er ihm während der Campagne an Waffen, Kleidung und Verpflegung geliefert hatte. Für den Charakter der Armee war dies unzweifelhaft von der größten Bedeu-

tung. Der einzelne Mann war viel mehr als heut zu Tage auf sich selbst und seine eigene Wirthschaftlichkeit angewiesen und er konnte dies eben um so sicherer sein, da er von einer eignen Wirthschaft herkam und also die Aufgaben einer solchen kannte.

In der Zeit, von der wir sprechen, hing der Vorzug der einen Abtheilung vor der andern nicht mehr von dem Vermögen des einzelnen ab; nur die Länge des Dienstes, also die größere militärische Ausbildung machte aus dem Hastaten den Princeps, aus dem Princeps den Triarier, nur daß die Reichsten in allen drei Gliedern statt der Herzplatte den vollen Kettenharnisch trugen. Der Triarier, die Veteranenreserve, ohne einen höheren Sold, ohne eine glänzendere Waffe, ist die Blüthe und der glänzendste Ausdruck des römischen Soldatengeistes. Die ganze Organisation ist darauf berechnet, daß diese Grundschicht der römischen Bauernschaft immer vorhanden und immer ausgiebig sei an ungeschwächter Willfährigkeit und Zuverlässigkeit.

Dabei ist nun freilich klar, daß der Soldat, der in Jahre- und Jahrzehnte langen Campagnen mit Lust und Eifer auch jenseits des Meeres dienen sollte, sollte er Besitzer bleiben, nur ein kleiner Besitzer sein konnte. Es ist bei dem Zustand unserer Quellen nur ein reiner Zufall, daß wir die persönlichen Verhältnisse eines solchen Triariers, wie sie den Kern der Legionen bildeten, wirklich kennen. Er tritt uns bei der Aushebung des Jahres 171 unter die Augen. Livius erzählt von einem großen Andrang zu den Fahnen, weil man die Soldaten der letzten östlichen Kriege so wohlhabend habe zurückkehren sehen. Wir möchten denken, daß sich Landsknechte ohne Hab und Gut zu einem vortheilhaften Werbegeschäft drängten. In den Debatten, die zufällig entstanden, tritt jener Legionar auf und erzählt seine Geschichte. Er stellt sich vor als „Sp. Ligustinus aus der Tribus Crustumina, gebürtig aus dem Sabinerland". Er hat ein Jugerum Land und eine Kathe vom Vater und hat sie noch. Zwei Jahr hat er in Griechenland als Gemeiner, dann im dritten als Centurio im zehnten Manipel der Hastaten, dann in Spanien in derselben Charge beim ersten Manipel der Hastaten, dann wieder in Griechenland und Asien als erster Centurio der principes gedient. Seine folgenden Campagnen — es waren im Ganzen 22 — brach-

ten ihn bis in die erste Centurionenstelle der Legion. Seine Decorationen waren 34 Ehrengaben der commandirenden Generale und 6 Bürgerkronen. Er war jetzt 50 Jahre und hatte zu Haus 4 erwachsene und 2 unerwachsene Söhne und 2 verheirathete Töchter. Das ist der Mann, einer für alle. Daß er durch die hier wiederholten Notizen auf die versammelten Militärs Eindruck machen will und daß er ihn wirklich macht, dies zeigt schon, daß die Versammelten mehr oder weniger Männer desselben Schlages sein mußten, keine Landsknechte, sondern kleine Besitzer, für die der Krieg ein ehrenvolles und einträgliches Handwerk war.

Hält man den Eindruck dieses Soldaten fest, so erscheint er namentlich als die eigentliche Grund- und Vorbedingung des römischen Lagers. Der Schanzpfahl und der Wallgraben sind gleichsam die natürlichen Producte seiner angebornen Kunstfertigkeit, und die Sauberkeit und Ordnung, die uns Polybius auf allen Gassen und Plätzen desselben zeigt, wird das Resultat guter landmännischer Uebung. Man erkennt überall nicht die Trägheit eines geworbenen Knechts, sondern die Accuratesse eines, wenn auch kleinen, Herren und Meistermanns.

Je lebendiger uns dies aber ist, desto mehr muß die Stellung auffallen, welche gegenüber dieser Infanterie die Cavallerie einnimmt. In der Hauptlagergasse ihrer ganzen Länge nach zu beiden Seiten liegen ihre Zelte mit den betreffenden Stallungen dahinter. Der römische Cavallerist hat aber keinen Stalldienst bei seinem eignen Pferd, sondern dieser wird von den Triariern geleistet, die hinter ihm nach den beiden nächsten Lagergassen hin liegen. Die älteste, vornehmste Waffe der Infanterie ist der Stalljunge des Cavalleristen. Dies würde noch sonderbarer erscheinen, wenn nicht eben jeder einzelne Cavallerist eine bevorzugte Stellung einnähme.

Die ganze Controlle des nächtlichen Dienstes liegt in den Händen der Cavallerie. Ein einfacher eques mit seinen amici begeht die einzelnen Posten, rapportirt darüber und auf seinen Rapport wird die etwa nothwendige Strafe dictirt, die equites als solche sind Mitglieder des Kriegsraths.*)

---

*) Polybius macht in seiner Darstellung des Lagers durchaus keinen Un-

Diese Stellung der Waffe ist um so auffallender, je entschiedener die Ueberlegenheit der Infanterie als Truppe anerkannt war. Das Verhältniß ist nicht neugemacht, die ganze Lagereintheilung ist von Anfang an darauf berechnet. Es ist, soweit ich sehe, die alte politische Prärogative des patricischen Reiters über das plebejische Fußheer, die hier in der Armee ihre letzte militärische Bedeutung äußert.

In den neueren Heeren hat die Infanterie mit immer größerer Entschiedenheit den Einfluß und die Bedeutung der Cavallerie verdrängt. Seitdem die Gensdarmen Bajard's mit Naserümpfen neben die deutschen Knechte traten bis auf den heutigen Tag hat die Cavallerie als die specifisch adliche Waffe immer mehr die steigende Superiorität jenes Rivalen anerkennen müssen. In Rom gab es bekanntlich später keine Bürgercavallerie mehr; zu der Zeit, die wir ins Auge fassen, bestand sie aus adlichen und nichtadlichen Elementen, ihre militärische Bedeutung war, wie gesagt, sehr gesunken. Dessen ungeachtet hatte sie nach allen Fortschritten der militärischen und politischen Verfassung jene einflußreiche und, nach unseren Begriffen, für die Infanterie demüthigende Stellung behauptet.

Einmal mochte der altgewohnte Respect vor dem Adel des adlichen und vor dem Reichthum des bürgerlichen Cavalleristen ein solches Verhältniß eher möglich machen. Dann erklärt sich dieses Gefühl der Unterordnung von einer anderen Seite her. Der kleine Grundbesitzer, sparsam und erwerbslustig in Rom wie überall, bedurfte des juristischen Raths nicht allein, sondern die Consultation war für ihn, wie noch heutzutage auch damals, so zu sagen, eine Seelenstärkung. Alte und neue Juristen haben die Wichtigkeit des consulere und der consulentes für die privatrechtliche Entwicklung häufig genug geschildert. Man wird aber auch ihren Einfluß auf den Charakter des römischen Bauern d. h.

---

terschied zwischen equites equo publico und equo privato. Wir sind daher auch nicht berechtigt, seine Angaben etwa nur auf die equites equo publico zu beziehen. Vielmehr möchte ich eben deßhalb im Gegensatz zu Marquardt Hist. eq. Rom. p. 15 wenigstens auch in Stellen wie Liv. 22, 15 u. 25, 57 unter den equites die ganze römische Cavallerie verstehen.

auf die Verfassung nicht hoch genug anschlagen können. Er verheirathete keine Tochter, er verkaufte kein jugerum, er schloß kein Anlehen, ohne sich bei seiner juristischen Freundschaft in irgend einem senatorischen Hause Raths zu erholen, und aus den Söhnen der senatorischen Häuser bestand zum Theil die Cavallerie, deren junge Herren ihn Nachts auf dem Feld- und Lagerposten inspicirten und deren Pferde er in den letzten Jahren seiner Dienstzeit als Triarier in ihren Stallungen zu besorgen hatte.

Es kam auch das hinzu, daß der Legionar sich der ganzen Masse der Bundesgenossen gegenüber gleichzeitig als die Elitetruppe Italiens fühlte. Diese bevorzugte Stellung trat nach allen Seiten hervor in den militärischen Strafen, in der Anordnung der Lagerplätze, ja in gewissem Sinn in der Weise der Verpflegung. Der römische Soldat verpflegte sich selbst, während der Bundesgenosse seine Rationen unentgeltlich vom Staat erhielt.

Jedoch der wichtigste Erklärungsgrund liegt unzweifelhaft darin, daß es eben keinen Infanteristen gab, der nicht gleichzeitig souveräner und stimmfähiger Bürger der Republik war. In die Zeit der Ausbildung der neuen Legionsverfassung fällt die volle Ausgleichung der Stände. Jene wunderbaren Nachrichten über den Soldatenaufstand während des latinischen Kriegs zeigen doch den Zusammenhang zwischen der Disciplin des Heeres und der heimischen Ordnung der Verfassung. Unter den unsinnigen Forderungen der Rebellen nimmt die Beschränkung der Wahlen eine Hauptstelle ein. Daß diese und ähnliche Verhältnisse sich ordneten, gab auch den Legionen für die folgenden Jahrhunderte ihrer größten Siege ihre stätige Disciplin. Allerdings sie blieben in gewissem Sinne immer eine Bürgermiliz, wie etwa in den letzten Monaten die Times die preußische Armee unter diese Kategorie brachte, aber eben als Miliz blieben sie in stetiger Verbindung mit der politischen Thätigkeit der Heimath. Der Versuch, das Heer zu Staatsstreichen im Lager zu benutzen, ist während einer Reihe von Jahrhunderten unerhört geworden und geblieben, aber dies doch eben deßhalb, weil dieses Heer beständig, jeder einzelne in nicht zu langen Zwischenräumen zu Haus seine Stelle für seine souveräne Stimme offen fand.

Gerade dieses stätige Ab- und Zufluthen militärischer Interessen

in die Comitien, politischer in die Armee, mußte jene und diese in dem glücklichen Tempo halten, das uns fast unbegreiflich erscheint.

Die Thatsache, in der gerade dieser Zusammenhang so besonders schlagend hervortritt, ist folgende.

Das Avancement innerhalb der Legion durch die Ernennung des commandirenden Generals reichte nur bis zu der Stufe, die Sp. Ligustinus erreicht hatte, bis zum ersten Centurionen des ersten Manipels der Triarier. Mit dieser höchsten subalternen Stelle schloß die Stufenleiter, die man im gewöhnlichen Dienst ersteigen konnte. Die Stabsofficiere wurden noch in den ersten Jahrzehnten nach dem hannibalischen Krieg alle durch die Comitien gewählt. Diese Regel, so sehr sie aller militärischen Raison zu widersprechen scheint, hat sich Jahrhunderte der schwersten Kriege hindurch behauptet und es ist vielleicht das auffallendste Factum der römischen Staats- und Kriegsgeschichte, daß die Legionen unter vom Volk gewählten Stabsofficieren Italien unterworfen, Pyrrhus und Hannibal geschlagen haben. Dieses Factum nach unsern heutigen Begriffen zu bekriteln, ist nicht historisch; für die eingehende und einfache Betrachtung tritt uns vielmehr in ihm wie nirgend sonst der glückliche Zusammenhang entgegen, der zwischen den Comitien und Legionen stattfand. Die Wahl der Militärtribunen durch das Volk so lange und mit so glänzenden Resultaten drängt uns unwiderleglich den Eindruck auf, daß der Geist der Comitien wesentlich ein Soldatengeist war, aber ein Soldatengeist voll Besonnenheit und nüchternem Blick für die geeignete Persönlichkeit. Und von dieser Bemerkung aus erscheint die Thätigkeit der Comitien überhaupt bedingt durch die Traditionen und Erfahrungen der Armee. Dieser civis Romanus, zu Haus in beschränkten Verhältnissen, kein besserer Bauer als jeder andere, ward in der Legion geschult in der Zucht der Gefahr und der militärischen Disciplin. Ich habe ihn an einer anderen Stelle mit dem Matrosen und Capitän unserer frisischen Küsten verglichen, dessen enger Inselhorizont, unter dem er seine Landstelle baut, erweitert wird durch die wechselnden Aufgaben immer neuer Seereisen, durch die Noth und Zucht seines Schifferlebens. Nur ist hierbei dem römischen Legionar gleichzeitig der Segen einer sieg- und ehrenreichen großen Kameradschaft wesentlich mit in Anschlag zu bringen. Und während die Legion auf die

Comitien wirkt, wirkten gleichzeitig sie wieder auf jene zurück. Unter der eisernen Ruthe der Disciplin blieb der Legionar immer der souveräne Mann, dessen Stimme daheim eben deshalb von Gewicht war, weil er die Ehre und die Mittel hatte, in der Elitetruppe Italiens zu stehen.

Von hier aus, von dieser Verschmelzung politischer und militärischer Erfahrung aus erscheint endlich der Begriff der Nobilität uns wenigstens noch besonders verständlich. Man faßt sie zu leicht nur als die natürliche Ausgeburt einer allmählich absterbenden Aristokratie. Und doch liegt in ihr ein großes Resultat jener Wechselwirkung zwischen Armee und Staat.

Es liegt auf der Hand, daß dem Bürger und Legionar, wie er hier vor uns steht, der Credit desjenigen Hauses von besonderer Wichtigkeit sein mußte, bei dessen rechtserfahrenen Mitgliedern er und sein Haus sich Generationen hindurch Raths erholt hatten. Daß der Jurisconsult von seinen Clienten seine Stimme bei den Wahlen als Gegenleistung beanspruchte, ist bekannt. Aber dieses Verhältniß der geschäftlichen Abhängigkeit, wie es noch heutzutage dem Sohn die Clienten und den politischen Einfluß des Vaters zuführt, war hier wesentlich durch die militärischen Einflüsse des Lagers gehoben und verstärkt. Das lebhafte Gedächtniß glücklicher und beliebter Officiere kennen wir wohl auch in bäuerlichen Kreisen, das sich Jahrzehnte hindurch erhält, sagenhaft ausbildet und umgestaltet. Aber in unseren Verhältnissen ist es nirgends zugleich verknüpft mit jener Anhänglichkeit, die sich prosaisch genug unter den Bedürfnissen des Alltagslebens an eine bestimmte Firma, sozusagen, unter den Beamten- und Juristenfamilien hängt. Nie oder fast nie trifft bei uns der Glanz der militärischen und der geschäftlichen Tradition zusammen, wie das bei jedem römischen Staatsmann sein konnte nnd sollte. Wäre die Beamtencarriere der Republik nicht so durchaus gleichmäßig eine civile und militärische, eben beides zugleich gewesen, so würde sich nie der Begriff jenes staatsmännischen Credits so ausgebildet haben, wie er in der Bezeichnung des nobilis, der nobilitas und in dem Gegensatze des homo novus so deutlich erscheint.

Daß in der einen Person, in der einen Familie die eine, in der

anderen die andere der beiden Seiten überwog, ist natürlich, aber es konnte nun einmal kein Staatsmann gedacht werden, der nicht zugleich dienstpflichtiger oder gedienter Officier war und umgekehrt kein commandirender General, der nicht zugleich in den großen Civilämtern gedient hatte. Alle diese Stellen wurden durch die Comitien besetzt. In einzelnen Scenen ist uns der Eindruck dieses persönlichen Zusammenhangs besonders lebhaft erhalten. Jener große Jurist, der nach seiner Wahlniederlage unwillig zu den Bürgern ausrief: consulere scitis, consulem facere nescitis steht da neben dem jungen und kühnen Stabsoffizier, dem bei der Bewerbung um die reinstädtische Aedilität sofort alle Stimmen zufielen. Aber das Sprechendste ist doch die Summe des ganzen Resultats. Jene unabsehbare Reihe großer Feldherrn und Magistrate, jene wunderbare Sicherheit der innern nnd auswärtigen Politik wäre bei einer politischen Organisation, wie wir sie oben schilderten, nicht denkbar, ohne den natürlichen Einfluß, den die Disciplin und die stolze Tradition der Armee auf den Geist der Comitien übte.

Die militärischen Formen der Centuriatcomitien sind allerdings die Reste ihrer ältesten Verfassung, aber sie sind zugleich auch später jenem Geiste congruent, der in ihnen lebte und sie zu dem machte, was sie waren. Q. Fabius Maximus ließ, nach einer schönen Geschichte des Livius, einmal nach Eröffnung der Abstimmung, die erste Centurie wieder abtreten, nachdem er erklärt, daß er das Commando nur mit einem anderen Collegen annehmen könne, als man ihm gegeben. Die Centurie trat ab, berieth sich und stimmte dann nach dem Wunsche ihres großen Consuls. So bezeichnend die Anecdote ist, so ist noch viel beachtenswerther, daß eine solche unmittelbare Einwirkung so selten erwähnt wird und daß sie unzweifelhaft im Ganzen so selten möglich und nöthig war.

Der militärische Einfluß wuchs in den Zeiten der Gefahr. Große kriegerische Anstrengungen brachten in ausgedehnterem Maße die Legionen zu den Fahnen. Die Augenblicke, wo dieser Einfluß zu stark ward, haben nicht gefehlt. Die dunkelsten und vielleicht erhabensten Momente im Leben des Curius Dentatus — Cato stellte ihn neben Perikles und Epaminondas — oder des älteren Africanus sind wahrscheinlich solche gewesen, wo der Einfluß der Armee den der Volksversammlung

zu überwuchten drohte. Aber immer blieb neben den Comitien auch der Senat eine Versammlung alter, anerkannter Generale, die Blüthe der militärischen Ehre und der großen auch kriegerischen Tradition. Diesen wichtigen Kern dessen, was man Nobilität nannte, darf man nicht vergessen. Er erklärt uns wenigstens, wie diese Versammlung mit jener rohen Geschäftsform, die wir oben erwähnten, so innerlich disciplinirt blieb. Er erklärt weiter zum Theil jenen großen Einfluß, den sie auch in den gefährlichsten Zeiten auf die Comitien behauptete. Cineas, der den Senat eine Versammlung von Königen nannte, war in der Zeit soldatischer Könige der Freund des ächtesten Soldaten unter ihnen.

Wenn nun die Wechselwirkung, die wir hier geschildert haben, einen der wichtigsten Züge der Verfassung bildet, so drängt sich die Frage allerdings auf, mit welchen Mitteln wurde dieses Mittel eines so gesunden politischen Lebens ermöglicht. Wir könnten eine ganze Reihe aufführen. Die feine Begränzung des Amts und des militärischen Imperiums würde in einer solchen Aufzählung obenan stehen. Das Tribunat in seinen verschiedenen Gestaltungen und manches andere eigenthümliche Institut könnte ebenfalls dafür in Anschlag kommen. Aber wir sprechen von den letzten glücklichen Zeiten der Republik. Da bedeutet das Tribunat nicht eben viel, und die Schranken des Imperiums waren eine feststehende Linie. Die Hände, die sie sorgfältig und gewaltig gezogen, waren längst todt und die, welche sie keck verwischen sollten, noch nicht geboren, die Linie war da wie eine Thatsache des natürlichen Lebens.

Damals scheint mir für unsere Frage das wichtigste Institut die Censur und das bedeutendste staatsmännische Prinzip, die unmittelbare Erhaltung des civis Romanus. Ich muß leider gestehen, daß ich mit meiner Auffassung der Censur wohl allein stehe. Livius hat es gesagt, daß die Censur anfänglich nur ein unbedeutendes Finanzamt war, und Mommsen hat die Ausbildung dieses Amtes als eines der wichtigsten Mittel bezeichnet, durch welche die spätere Aristokratie ihren Einfluß hob *). Aber, das wende ich ein, die

---

*) Durch Mommsens Untersuchung, Chronologie p. 95. f., sind die Cen-

Censur hat von Anfang an das große fünfjährige Sühnopfer des Staats als den Mittelpunkt ihres Amts betrachtet. Es ist wenigstens trotz Livius nicht denkbar, daß das Lustrum erst später zum Census hinzugethan sein sollte. Wenn aber damit gegeben ist, daß das Amt von Anfang an eine so zu sagen hohepriesterliche Seite hatte, so stimmt damit sehr gut, daß ihre Amtstracht nach Polybius die der Könige war. Darin mit Mommsen eine späte Neuerung zu sehen, ist so lange nicht möglich, als man nicht das Gewicht der anders berichtenden späteren Quellen gegen Polybius zu heben vermag. Dazu kommt, daß in dem einzigen ausführlichen Bericht über den Census die Musterung der Ritterpferde erst nach dem Lustrum vorgenommen wird. Ich schließe daraus, daß dieses ursprünglich für die Ritter gar keine Bedeutung hatte. Die Ritter erscheinen mir hier, wie oben im Lager, als die Reste der alten patricischen Heergemeinde, die als ein reines Volk keines Sühnopfers wie die Plebs bedarf und die im Felde der plebejischen Infanterie als die Rathsgemeinde des Feldherrn gegenüber steht.

Wie dem auch sei, das steht fest, daß die Censoren das Recht hatten bei der Durchführung des Census die ganze Ordnung der römischen Bürgerschaft umzustellen und neu zu redigiren. Der große Knotenpunkt unseres heutigen Verfassungslebens lag somit hier einfach in den Händen zweier Beamten. Es ist dies vielleicht die auffallendste unter den vielen auffallenden Erscheinungen der römischen Verfassung. Eben diese ihre Singularität hat, meiner Ansicht nach, auf alle neueren Untersuchungen über diesen Gegenstand Einfluß gehabt. Seit dem Wiederaufleben der Wissenschaft hat man immer nur für möglich den-

---

soren des ersten Jahres Liv. 4, 8 als eingeschoben nachgewiesen. Das Resultat scheint mir auch deshalb wichtig, weil damit auch Livius Notiz über die ursprüngliche Bedeutung des Magistrats an dieser Stelle auf eine späte und unzuverlässige Quelle oder auch das eigene Gutdünken des Livius selbst zurückgeführt wird. Was die übrigen hier in Betracht kommenden Data betrifft, so brauche ich nur auf die betr. Abschnitte des Becker-Marquardt'schen Handbuch's zu verweisen, wo sich das ganze Material zusammengestellt findet, und auf meine kurze Auseinandersetzung in den Neuen Jahrb. für Phil. und Pädag. 1857 p. 416 f.

ken können, daß eine solche wichtige Veränderung nur einmal vorgenommen sei und, mit Rücksicht auf eine Stelle des Livius und Dionys, jede Wiederholung derselben nicht gelten lassen wollen. Die Widersprüche, die dabei in den Quellen zu überwinden waren, haben es denn auch bis jetzt nicht zu einem sicheren Resultat über die Zeit kommen lassen, in der das geschehen ist, und ebenso wenig über die Form. Nun finden wir aber z. B. in der dritten Decade des Livius eine andere Abstimmungsordnung der Centuriatcomitien als in der fünften. Bei jener ersten Erwähnung in der früheren Decade ist die Form der Abstimmung aber auch nicht die ganz ursprüngliche. Wir sind also einfach berechtigt wenigstens zwei Veränderungen anzunehmen und dies um somehr, da Livius (40, 51) ausdrücklich und so bestimmt als möglich von einer allgemeinen Veränderung der Stimmordnung spricht, nach der dritten Decade und vor der Stelle, in der er die spätere Form der Abstimmung erwähnt.

Nehmen wir darnach an, daß das censorische Recht die Stimmordnung umzuändern nicht allein gesetzlich feststand, sondern auch praktisch ausgeübt ward bis nach dem zweiten punischen Krieg, so bietet dieser Magistrat unzweifelhaft die schlagendste Erklärung für jenes Phänomen ruhigen Gleichgewichts, das uns bei der Betrachtung der Comitien so räthselhaft entgegentrat. Die priesterliche Bedeutung desselben trat damals zurück, aber die Leitung des Steuerwesens in denselben Händen mit der unbeschränkten Controlle über die Stimmordnung schuf eine Gewalt, die wir heutzutage mit einem gewissen Recht eine regelmäßig wiederkehrende Diktatur nennen möchten. Nur damals nicht. Wie die Wahl der Stabsoffiziere den militärischen Takt der Comitien bezeugt, so ist die Censur, nach unserer Ausführung, ein Document für die politische Mäßigung der Perioden, in der sie wirkte. Daß die Volksversammlung die Wahlordnung in ihren Händen ließ, stimmt wie im schönsten Accord dazu, daß sie so lange nicht an die geheime Abstimmung dachte. Die eine Thatsache erklärt die andere. Ja, was fast noch auffallender ist, selbst nachdem die Comitien sich selbst die verdeckte Abstimmung verschafft, sank die Censur nicht in Folge demokratischer Angriffe, sondern durch die unbemerkte Veränderung des politischen Geistes. Sollte sich eine rein aristokratische Erfindung so ruhig ausgelebt haben?

Erklärt sich die Censur eben nur aus eigenthümlichen Anfängen dieses speciellen Magistrats und aus dem ganzen langsam reifenden aber tiefgesunden Gang der Verfassungsgeschichte, so tritt in der Periode ihrer reifsten Entwickelung, von der wir sprechen, ein Grundzug der Verfassung zu Tage, auf den wir schon im ganzen Verlauf dieser Betrachtung hingewiesen haben.

Wie wir es schilderten, beruhte das innere Leben der Armee und der Volksversammlung zum Theil auf der Lebendigkeit einer Menge persönlicher Beziehungen und Erfahrungen, die sich gegenseitig bestimmten und bedingten. Aus den Erfahrungen des Einzelnen im Felde, aus seinen geschäftlichen Verbindungen daheim entwickelte sich der politische Takt der Comitien und daraus auch bildete sich das, was man den politisch-militärischen Credit der einzelnen Häuser nennen könnte. Wenn eine Reihe curulischer Magistrate den Mitgliedern der Familie Anspruch auf solche Aemter gab, so bildete sich eine solche Sitte in der römischen Verfassung doch eben nur dadurch, daß man so die Richtung und die politische Methode dieser Häuser noch bestimmter als die der anderen überschaute. Polybius schildert uns bekanntlich die echtrömische Sitte, bei jedem Begräbniß die Masken und Thatenverzeichnisse der verstorbenen Magistrate des Hauses öffentlich vorzuführen. Uns erinnert sie an den Gebrauch mancher deutschen Gegenden, wo man für die Versammlungen der Leidtragenden festlich alle Verschlüsse und Räume des Hauses öffnet und ihnen gleichsam eine Einsicht gibt, was dasselbe bisher beschafft und wessen es auch ferner wohl im Stande sei.

Die andere Seite dieses persönlichen Staatsverkehrs bietet uns die Censur. In einer Menge kleiner und offenbar gern erzählter Geschichten sehen wir den Magistrat auf die concretesten und intimsten Verhältnisse der einzelnen Wirthschaft, des einzelnen Mannes Rücksicht nehmen. Der Censor kümmert sich um Tischgeräth und Acker, um das Pferd, um Frau und Kind des Bürgers. Unzweifelhaft war die Möglichkeit dazu eben durch die Censuscontrolle gegeben, aber etwas Anderes ist doch noch der eigenthümliche Ton jener Geschichten, der Humor, den in manchen der einzelne Bürger sich gegen den Magistrat erlaubt, und die kurzangebundene Sicherheit, mit der der Censor wieder eingreift. In diesem allem fühlt man das persönliche

Interesse durch, das der Magistrat gewiß in vielen Fällen für den Einzelnen hatte, und die persönliche Kenntniß, die wie von unten nach oben so auch von oben nach unten tief hineinreichte. Daß dessenungeachtet und zum Theil grade deshalb bei der Handhabung der censorischen Gewalt große Fehlgriffe möglich waren, ist natürlich. Die Geschichte zeigt im Kleinen und Großen Beispiele genug, wo politische und persönliche Leidenschaft das gewaltige Werkzeug nach des Herzens Gelüste regierte. Aber eben auch hier ist das Institut bewundernswerth.

Die Möglichkeiten, die es eben bot, machten es zu dem großen Ventil, durch welches Parteileidenschaft, doctrinäre wie persönliche, Luft erhielt, in vollen Strömen sich gegen den Einzelnen und die Massen zu entladen, ohne daß der Staat auf die Dauer von diesen Ausbrüchen bedroht ward. Daher war die Censur vor allen der Zielpunkt der Parteien, die eigentliche Stelle für die großen und ausgeprägten Persönlichkeiten und die Wahl zur Censur dann auch in den größten Momenten der Akt der Versöhnung für die entgegengesetzten Ansichten.

Der Atheniensische Staatshaushalter, der gewählt mit seiner vierjährigen Amtsdauer, so einzig innerhalb der vollen Demokratie dasteht, wie kleinlich erscheint er in all seiner Bedeutung neben diesem Magistrat, dessen Gleichen die Geschichte nicht wieder hervorgebracht.

Wenden wir uns denn zum Schluß zu dem andern Punkt, auf den wir oben schon hinwiesen. Aus dem, was bisher gesagt, wird schon erhellen, daß in der That von einer unmittelbaren Analogie zwischen der römischen und den neueren Verfassungen eben nicht die Rede sein kann. Ebenso unterscheiden sich unserer Ansicht nach für den Zeitraum, den wir betrachten, die politische Theorie und die politischen Ziele der römischen Staatsmänner ganz wesentlich von denen der neueren Zeit. In unseren Tagen arbeitet die Gesetzgebung zunächst dahin, jedem Einzelnen die volle Entfaltung seiner gesammten Kräfte zu gestatten. Dieser Gedanke ist das edelste Lebensblut unseres ganzen politischen Daseins. Durch die Fortschritte unserer Cultur ist die Entwickelung der materiellen und geistigen Kräfte nach allen Seiten hin in einer Ausdehnung ermöglicht, die für Jeden Raum zu gewähren scheint. Die Freiheit der Bewegung zu erleichtern, galt

lange für die einzige oder doch für die wichtigste Aufgabe. Erst dann fing man an um die Existenz der Einzelnen besorgt zu werden, als jene gewaltige Bewegung mit jedem Schritte weiter an unwiderstehlicher Kraft zunehmend eine Masse von Existenzen zu ertränken drohte, statt sie flott zu machen.

Rom, wie gesagt, kannte eine solche Bewegung nicht. Die alte Welt blieb vor der industriellen und wissenschaftlichen Entwickelung stehen, die die neueren Völker seit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts ergriff. Es genügt hier eben daran zu erinnern. Die conservative und die Fortschrittspolitik des römischen Staatsmannes hatte es, ohne solche Möglichkeiten, mit einem Objekt zu thun, das mit keiner der früheren Gestalten unseres Staatslebens verglichen werden kann.

Man hat die Repräsentativverfassung als den natürlichen Fortschritt der römischen bezeichnet. Aber mit der Repräsentativverfassung fiel die Volksversammlung weg und mit ihr der veredelnde Einfluß, den sie auf die Legion äußerte. Ebenso gefährlich mußte für die Volksversammlung jede Veränderung der Armee und noch gefährlicher mußte für die Bundesverfassung gleichzeitig eine Reform erscheinen, die gleichzeitig Rom eine Repräsentativverfassung und ein geworbenes Heer gab.

Gewiß war die geringe Ausbildung der Magistrate und die rohe Verfassung des Senats, wie wir oben andeuteten, ein wesentlicher Uebelstand, aber war eine glückliche Fortbildung möglich ohne eine stärkere Sonderung der militärischen von den civilen Aemtern? Und fiel nicht damit eben jener concentrirte Einfluß weg, der nur durch die Verschmelzung der Beamten- und Officiersstellung erreicht wurde.

Allerdings gibt die Geschichte dem Kritiker Recht, der eine durchgreifende Reform in irgend welcher Richtung verlangte, denn sie führte sie wirklich durch. Im gewissen Sinne aber hat sie doch auch den römischen Staatsmännern der Scipionenzeit Recht gegeben. Sie hat nichts wieder hervorgebracht, was sich dem civis Romanus jener Zeiten vergleichen ließe, und die politische Berechnung der Scipionenzeit concentrirte sich in den Plänen zur Erhaltung dieser eigenthümlichen Persönlichkeit.

Worauf es ankam, war eben die merkwürdige Zusammensetzung von kleinen Grundbesitzern und Soldaten, das kleine Eigenthum, das

seinen Mann wirthschaftlich, besonnen und geschickt zum militärischen Dienst machte, das ihm die Lust am Dienst gab und doch von der Söldnerei zurückhielt. Von allen Seiten hat man die Lücken dieses Standes wieder zu füllen, seine sinkenden Schichten wieder zu heben gesucht.

Die erste große Gefahr für ihn war die Ausdehnung des überseeischen Dienstes. Die einzige Möglichkeit einer festen Begränzung lag in einer Veränderung der auswärtigen Politik. Man verzichtete in Griechenland und Asien auf Provinzen und schuf ein System unabhängiger Staaten.

Gleichzeitig hatte der Staat im ager publicus die Möglichkeit durch Ackervertheilungen neue Bauern zu schaffen oder dem heruntergekommenen aufzuhelfen. Man versuchte es sowohl mit Assignationen als mit der Gründung von Colonien.

Finanziell hat der Senat immer möglichst niedrige und möglichst feste Kornpreise zu erhalten gesucht. Freilich ward dabei der Bauer nicht reich, aber auch kein Speculant und Geldmacher. Ob er bei seiner vielgetadelten Politik absichtlich diesen Gesichtspunkt verfolgte, wissen wir nicht. Die Last der Zwangsanleihe, des tributum, hat er und hat die Censur wiederholentlich regulirt und endlich ganz sistirt. Mit Einem Wort, nach allen Seiten hin erscheint jene Sorge als die eigentliche Lebensaufgabe des Staats im Ganzen und der einzelnen Parteien. Das trostlose Resultat ist bekannt genug. Die Reformen der Gracchen und des Livius Drusus waren weiter und tiefer gegriffen, aber der letzte Gesichtspunkt ist immer derselbe, nur einen großen Schritt weiter und über das alte System hinaus. Das letzte Ziel des C. Gracchus und Livius Drusus, die Aufnahme der Bundesgenossen in die Bürgerschaft, sollte mit Einem Male eine ganz neue Bürgerschaft an die Stelle der alten setzen. Wäre dieser Antrag nicht für sie der wichtigste ihres ganzen Plans gewesen, so wäre es unbegreiflicher Wahnsinn gewesen, dadurch eine Eifersucht der Comitien wachzurufen, die alle ihre sonstigen Pläne gefährden mußte. Daß Gracchus eine solche Rogation nach allen seinen übrigen vorbereitete und daß Livius trotz seines Mißlingens sie nochmals aufnahm, scheint uns unwiderleglich für die ausgesprochene Ansicht zu sprechen. Eine specifisch bäuerliche Majorität, unberührt von großstädtischen Ein-

flüssen, der civis Romanus in seiner nüchternen Energie, der Mann für die Verfassung, nicht die Verfassung für den Mann war das Grundthema der römischen Politik in den anderthalb Jahrhunderten vor dem Bundesgenossenkrieg.

Man werfe uns nicht ein, daß namentlich die letzten beiden großen Gesetzgeber gleichzeitig eine Reihe anderer wichtiger Veränderungen einführten, daß Marcus' Militärreformen vor Drusus die Armee wesentlich umgestaltet hatten; was sie eben doch bestehen ließen, war nebeneinander die Armee und die Volksversammlung. Diese beiden Organe, schon vielfach in ihrer segensreichen Wechselwirkung gestört, konnten durch die Aufnahme der Bundesgenossen gekräftigt werden und sollten es auch. Und damit wäre für die römische Politik die Verfassung von Neuem und lange gesichert erschienen.
